

# Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland

AuslVerbindlG

Ausfertigungsdatum: 09.06.1933

Vollzitat:

"Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7410-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 4 G v. 18.3.1975 I 705

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 21.3.1975 +++)

## Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

-

### § 2

(1) Es wird eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden errichtet. Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie steht unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen ... . Der Bundesminister der Finanzen bestellt die verantwortlichen Organe.

(2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Bundesminister der Finanzen feststellt.

(3) Von den Steuern, die das *Reich*, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Konversionskasse befreit.

### § 3

Die eingezahlten Beträge ... werden den ausländischen Gläubigern gutgeschrieben. Die Ansprüche der Gläubiger aus der Gutschrift bestimmen sich nach Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden. ...

### §§ 4 bis 6 ----

### § 7

(1) Die *Reichsregierung* erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. ...

(2)

### § 8

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft; ... .